

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER SPECTROPLAST AG

1. GELTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGEN

1.1. Geltungsbereich der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ („AGB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der **Spectroplast AG** („SPECTROPLAST“) und deren Geschäftskunden („KUNDEN“) betreffend den Verkauf und die Lieferung von Produkten oder Werken („LIEFERGEGENSTÄNDE“) durch SPECTROPLAST an den KUNDEN.

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen SPECTROPLAST und dem KUNDEN bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere Verträge, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von SPECTROPLAST ausdrücklich offeriert oder von SPECTROPLAST ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Mit der Beauftragung von SPECTROPLAST bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, dass der Verkauf und die Lieferung von LIEFERGEGENSTÄNDEN durch diese AGB geregelt werden. SPECTROPLAST behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den KUNDEN für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen SPECTROPLAST und dem KUNDEN.

Vorbehältlich der expliziten schriftlichen Zustimmung von SPECTROPLAST sind allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des KUNDEN explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des KUNDEN in eine Bestellung oder „Auftragsbestätigung“ des KUNDEN integriert worden sind oder anderweitig SPECTROPLAST mitgeteilt worden sind.

1.2. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche Offerten, Preislisten, Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von SPECTROPLAST sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.

Soweit die Offerten von SPECTROPLAST unverbindlich sind, kommt ein Vertrag mit SPECTROPLAST erst mit dem Datum der Zustimmung durch SPECTROPLAST zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Auftragsbestätigung (Annahmeerklärung), Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch SPECTROPLAST. Bestellungen und „Annahmeerklärungen“ des KUNDEN gelten als blosse Offerte zum Vertragsschluss.

Die Auftragsbestätigungen von SPECTROPLAST enthalten eine detaillierte Beschreibung der LIEFERGEGENSTÄNDE. Allfällige Änderungsanliegen oder Unstimmigkeiten sind SPECTROPLAST innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen. Sollte keine Auftragsbestätigung ausgestellt werden, so ergibt sich die Beschreibung aus der Offerte von SPECTROPLAST und/oder aus dem von SPECTROPLAST unterzeichneten schriftlichen Vertrag.

Nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrags können die Bestellungen durch den KUNDEN nur mit Einverständnis von SPECTROPLAST abgeändert werden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer Bestellungsänderung gehen zu Lasten des KUNDEN.

1.3. Form

Sofern nicht ausdrücklich in diesen AGB oder dem Vertrag zwischen SPECTROPLAST und dem KUNDEN anders vereinbart, gelten Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen.

1.4. Beschreibungen von Liefergegenständen, Prospekte, Pläne und dgl.

Alle Beschreibungen von LIEFERGEGENSTÄNDEN und in Prospekten, Plänen und dgl. enthaltene Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen (Messwerte, Gewichte, etc.). Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von LIEFERGEGENSTÄNDEN wieder, wenn dies ausdrücklich so angegeben wird.

2. LIEFERGEGENSTÄNDE

2.1. Bestellung, Gegenstand und Umfang

Gegenstand und Umfang der LIEFERGEGENSTÄNDE ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von SPECTROPLAST. Im Übrigen gilt Ziffer 1.2. Absatz 3 dieser AGB.

2.2. Verpackung, Bereitstellung oder Lieferung von Liefergegenständen

Die Bereitstellung oder Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE („LIEFERUNG“) erfolgt gemäss den in der Offerte oder den Preislisten angegebenen Verpackungseinheiten. Sonderverpackungen werden dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt SPECTROPLAST die LIEFERGEGENSTÄNDE an seiner Geschäftsadresse dem KUNDEN zur Abholung bereit, und die Abholung bzw. der Versand der LIEFERGEGENSTÄNDE ist Sache des KUNDEN unter Anwendung der Klausel «Ex Works» / «ab Werk» (EXW) gemäss Incoterms 2020.

Wurde dennoch ein Versand an einen vom Kunden benannten Ort („BESTIMMUNGsort“) durch SPECTROPLAST vereinbart, werden die Versandkosten dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Versicherung der LIEFERGEGENSTÄNDE ist Sache des KUNDEN. Allfällige Zölle oder sonstige Gebühren gehen zulasten des KUNDEN bzw. der KUNDE hält SPECTROPLAST hierfür schadlos. Auch im Falle eines durch SPECTROPLAST organisierten Versands gehen Nutzen und Gefahr an den LIEFERGEGENSTÄNDEN mit deren Bereitstellung auf dem Werkgelände von SPECTROPLAST auf den KUNDEN über.

Der KUNDE hat SPECTROPLAST bei der Bestellung über allfällige spezielle Anforderungen betreffend LIEFERUNG zu informieren. Alle Mehrkosten aufgrund von späteren Anfragen und/oder Änderungen gehen vollständig zulasten des KUNDEN.

Wird die LIEFERUNG verzögert oder verunmöglicht aus Gründen welche SPECTROPLAST nicht zu vertreten hat wie beispielsweise Annahmeverweigerung der LIEFERGEGENSTÄNDE, keine oder verspätete Abholung der LIEFERGEGENSTÄNDE durch den Transporteur im Falle von Export, Terminverschiebungen, etc., werden die LIEFERGEGENSTÄNDE auf Rechnung (0,4% des Warenwertes pro Woche nach einer Karenzfrist von 30 Tagen) und Gefahr des KUNDEN eingelagert.

Bei LIEFERUNGEN, die zum vereinbarten Lieferzeitpunkt in Abwesenheit des KUNDEN am BESTIMMUNGsort deponiert werden, übernimmt SPECTROPLAST keine Haftung für Beschädigungen und Verluste der LIEFERGEGENSTÄNDE. Der KUNDE akzeptiert die LIEFERGEGENSTÄNDE als erhalten ohne Unterzeichnung der Lieferscheine und/oder Frachtdokumente.

2.3. Gewährleistung

SPECTROPLAST prüft die LIEFERGEGENSTÄNDE vor dem Versand gemäss üblicher Geschäftspraxis. Weitergehende Prüfungen erfolgen sofern vereinbart und werden dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt.

SPECTROPLAST leistet dem KUNDEN Gewähr dafür, dass die LIEFERGEGENSTÄNDE im Zeitpunkt des Versandes keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen, welche den ordentlichen Gebrauch des LIEFERGEGENSTANDES beeinträchtigen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht explizit in der Auftragsbestätigung und/oder dem Vertrag vereinbart.

Die Shore Härte der LIEFERGEGENSTÄNDE darf um +/- 10 Shore A von der angegebenen Shore Härte abweichen.

Der KUNDE hat die gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE nach Eintreffen am vereinbarten BESTIMMUNGsort unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 5 Arbeitstagen per eingeschriebenem Brief oder E-Mail bei SPECTROPLAST anzuzeigen (Datum Poststempel bzw. Versanddatum der E-Mail massgebend). Später entdeckte verdeckte Mängel

sind innerhalb von 5 Tagen ab Entdeckung bei SPECTROPLAST anzuzeigen. Unterlässt der KUNDE die Anzeige oder werden die LIEFERGEGENSTÄNDE ohne Prüfung weiterverwendet oder verarbeitet, so gelten die LIEFERGEGENSTÄNDE als akzeptiert.

Werden beanstandete LIEFERGEGENSTÄNDE ohne schriftliche Zustimmung von SPECTROPLAST durch den KUNDEN oder DRITTE verarbeitet, entfällt die Gewährleistung.

Nach erfolgter Geltendmachung von Mängeln kann SPECTROPLAST in der Folge wahlweise entweder den betroffenen LIEFERGEGENSTAND an Ort und Stelle oder via Remote-Zugriff untersuchen oder aber verlangen, dass der LIEFERGEGENSTAND an SPECTROPLAST zurückgesandt wird. SPECTROPLAST wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem KUNDEN mitteilen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht. Bis zur definitiven Klärung der Beanstandung hat der KUNDE den LIEFERGEGENSTAND aufzubewahren.

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird SPECTROPLAST allfällige Mängel am LIEFERGEGENSTAND nach eigenem Ermessen entweder unentgeltlich beheben oder ganz oder teilweise ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), auf Reduktion des Kaufpreises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

SPECTROPLAST übernimmt keine Gewähr, wenn der KUNDE oder DRITTE ohne die schriftliche Zustimmung der SPECTROPLAST Änderungen oder Reparaturen am betroffenen LIEFERGEGENSTAND vornehmen oder diesen unsachlich behandeln.

Für folgende LIEFERGEGENSTÄNDE gelten in Bezug auf Gewährleistungsansprüche die folgenden Verjährungsfristen: (i) für gedruckte 3D Produkte aus dem «On-Demand» Druck (Lohnfertigung) 30 Tage, und (ii) für Maschinen oder sonstige Hardware (z.B. 3D-Drucker) 12 Monate ab LIEFERUNG. Für von SPECTROPLAST ersetzte oder reparierte LIEFERGEGENSTÄNDE gilt die Frist ab LIEFERUNG des ursprünglichen LIEFERGEGENSTANDES. Die allfällige Mitarbeit durch SPECTROPLAST bei der Ermittlung von Mängeln oder Beseitigung derselben erfolgt ohne jedes Präjudiz für Bestand und Umfang der Gewährleistung.

2.4. Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings haftet SPECTROPLAST in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus verspäteter LIEFERUNG, sowie (v) jegliche Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen von SPECTROPLAST, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

SPECTROPLAST ist weder verpflichtet noch in der Lage, die LIEFERGEGENSTÄNDE auf ihre Funktionalität, Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck und Konformität mit gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu überprüfen. Diese Überprüfungen sind ausschliesslich Sache des KUNDEN. SPECTROPLAST

haftet daher nicht für in diesem Zusammenhang entstandene oder hierauf zurückzuführende Schäden jeglicher Art.

Überdies haftet SPECTROPLAST nicht für Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlerhafter Transport und/oder Lagerung;
- unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung oder Lagerung des LIEFERGEGENSTANDES und Verwendung des LIEFERGEGENSTANDES ausserhalb des Zwecks;
- Einsatz inkompatibler Ersatz- oder Zubehörteile;
- unterlassene Wartung und/oder unsachgemässe Abänderung oder Reparatur des LIEFERGEGENSTANDES durch den KUNDEN oder einen DRITTEN;
- Fälle höherer Gewalt (siehe Ziff. 7); und
- Verletzung der Pflichten als KUNDE gemäss Ziffer 5 dieser AGB.

Die LIEFERGEGENSTÄNDE, insbesondere gedruckte 3D Produkte aus dem «On-Demand» Druck (Lohnfertigung), dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch SPECTROPLAST weder im Kontakt mit Menschen oder Tiere verwendet werden, noch in direkten Kontakt mit Lebensmitteln oder Tiernahrung kommen.

2.5. Drittprodukte

Bei der LIEFERUNG von durch Dritte hergestellte oder gelieferte Produkte übernimmt SPECTROPLAST einzig die Rolle der Vermittlung und/oder Verschaffung für den KUNDEN. Der KUNDE hat allfällige Ansprüche, z. B. aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen diesen Dritten zu richten. Zu diesem Zwecke tritt SPECTROPLAST zudem dem KUNDEN die SPECTROPLAST gegen den jeweiligen Dritten allfällig zustehenden Gewährleistungsansprüche und sonstigen Ansprüche ab, wenn der KUNDE dies verlangt. Jede Gewährleistung und sonstige Haftung von SPECTROPLAST für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen.

2.6. Rücknahmen

LIEFERGEGENSTÄNDE werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. In Ausnahmefällen und nur bei Standard- und Normalteilen, sowie bei Maschinen und Hardware gemäss Katalog kann SPECTROPLAST nach schriftlicher Zustimmung originalverpackte, vollständige, unbeschädigte, trockene und saubere LIEFERGEGENSTÄNDE zurücknehmen.

In diesem Fall wird dem KUNDEN der fakturierte Warenwert unter Abzug von 25% sowie unter Abzug allfälliger Transport-, Handling-, Reinigungs- und Entsorgungskosten zurückerstattet.

3. PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND VERGÜTUNGEN

Preise ergeben sich aus den jeweiligen Offerten, Preislisten, etc. zum Zeitpunkt der Bestellung.

Alle Preise und Vergütungen für LIEFERUNGEN verstehen sich netto in CHF, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit in den jeweiligen Offerten, Preislisten, etc. keine abweichenden anderen Regelungen enthalten sind,

verstehen sich die Preise „Ex Works“/„Ab Werk“ (EXW) gemäss Incoterms 2020. Zusätzlich vom KUNDEN zu tragen sind demnach insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung und Verpackung sowie Steuern, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben im Zusammenhang mit der LIEFERUNG ins Ausland.

Rechnungen von SPECTROPLAST sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden in Rechnung gestellt.

Ein Skontoabzug ist nur zulässig, sofern auf der Rechnung ausdrücklich festgehalten und die Rechnung innert angegebener Frist beglichen wird. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei SPECTROPLAST. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden in Rechnung gestellt.

Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 6% pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. SPECTROPLAST behält sich die Geltendmachung weiteren Verzugschadens sowie den Vertragsrücktritt und die Herausgabe der LIEFERGEGENSTÄNDE sowie die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor. SPECTROPLAST ist bei Zahlungsverzug des KUNDEN berechtigt, das Inkasso auf Kosten des KUNDEN durch einen DRITTEN besorgen zu lassen.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile eines LIEFERGEGENSTANDES, durch die der Gebrauch des LIEFERGEGENSTANDES nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

4. LIEFERFRISTEN UND TERMINE

SPECTROPLAST ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten. Diese sind aber unverbindlich und SPECTROPLAST kann für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Insbesondere kann es aufgrund von nachträglich gewünschten Änderungen des LIEFERGEGENSTANDES durch den KUNDEN oder Fällen von höherer Gewalt zu Terminverschiebungen kommen, für welche SPECTROPLAST nicht haftet.

5. WEITERE PFLICHTEN DES KUNDEN

5.1. Befolgung von Instruktionen

Der KUNDE ist verpflichtet, sämtliche Instruktionen, Montage- oder Verarbeitungsanweisungen gemäss Verpackungen, Prospekten und technischen Anleitungen betreffend die LIEFERGEGENSTÄNDE zu befolgen. Die Prospekte und technischen Anleitungen sind – soweit nicht mitgeliefert - bei SPECTROPLAST erhältlich.

5.2. Geheimhaltung und Abwerbeverbot

Der KUNDE verpflichtet sich alle nötigen Schritte zu unternehmen, um sämtliche vertraulichen Informationen von denen der KUNDE im Zusammenhang mit LIEFERGEGENSTÄNDEN von SPECTROPLAST Kenntnis erhält, zeitlich unbeschränkt geheim zu halten. Als vertraulich gilt jede Information, die nicht allgemein bekannt ist und an deren Geheimhaltung SPECTROPLAST ein schützenswertes Interesse haben kann.

Der KUNDE unterlässt jeden Versuch, Mitarbeiter von SPECTROPLAST für sich oder ein anderes Unternehmen abzuwerben.

5.3. Handelsbeschränkungen

Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass Vorschriften, insbesondere Vorschriften in der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestimmte Transaktionen mit bestimmten verbotenen Destinationen, Ländern, Regierungen, Personen oder Körperschaften verbieten oder damit zusammenhängende restriktive Massnahmen verhängen können („**HANDELSBESCHRÄNKUNGEN**“). Der KUNDE stellt sicher, dass er LIEFERGEGENSTÄNDE weder direkt noch indirekt an einen Ort, eine Person oder eine Körperschaft liefert, überträgt oder weiterverkauft oder den Transport des LIEFERGEGENSTANDS mit irgendwelchen Mitteln zulässt, die dazu führen würden, dass SPECTROPLAST gegen die im Produktions- und Lieferland, der Schweiz, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen anwendbaren Handelsbeschränkungen verstösst.

Der KUNDE verpflichtet sich zur umfassenden Schadloshaltung von SPECTROPLAST für jeglichen Schaden, die SPECTROPLAST aus oder als Folge der Verletzung von HANDELSBESCHRÄNKUNGEN durch den KUNDEN entsteht, einschliesslich Verfahrenskosten, Bussen, Geldstrafen, Anwaltskosten, etc.

6. DATENSCHUTZ

SPECTROPLAST verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses und bei der Vertragsanbahnung bestimmte Personendaten bzw. personenbezogene Daten („**PERSONENBEZOGENE DATEN**“) von ihren Kunden. Die Verarbeitung dieser PERSONENBEZOGENEN DATEN durch SPECTROPLAST erfolgt im Einklang mit den einschlägigen jeweils auf die Verarbeitung der entsprechenden PERSONENBEZOGENEN DATEN anwendbaren Bestimmungen und Anforderungen (z.B., je nach Anwendbarkeit, das Schweizer Datenschutzgesetz, die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), spezifische nationale Datenschutzgesetzgebungen in den EU/EWR-Mitgliedstaaten etc.). Sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit der durch SPECTROPLAST im Rahmen des Vertragsverhältnisses und bei der Vertragsanbahnung bearbeiteten PERSONENBEZOGENEN DATEN von Kunden sind in der Datenschutzrichtlinie („**DATENSCHUTZRICHTLINIE**“) niedergelegt, welches auf der Website der SPECTROPLAST abrufbar ist und den Kunden zusätzlich auf Verlangen zugestellt werden kann.

Die DATENSCHUTZRICHTLINIE kann von SPECTROPLAST von Zeit zu Zeit unilateral angepasst werden.

Änderungen werden dem KUNDEN in jeweils adäquater Form mitgeteilt.

Der KUNDE bestätigt, die DATENSCHUTZRICHTLINIE (in der jeweils gültigen Form) gelesen und verstanden zu haben und die betroffenen Personen im Voraus über die Verarbeitung der PERSONENBEZOGENEN DATEN durch SPECTROPLAST gemäss der DATENSCHUTZRICHTLINIE, inkl. über die Rechte der betroffenen Personen, informiert zu haben.

Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass er selbst seine PERSONENBEZOGENEN DATEN gemäss den jeweils anwendbaren einschlägigen Bestimmungen verarbeitet (inkl., dass er berechtigt ist, diese PERSONENBEZOGENEN DATEN an SPECTROPLAST zur Verarbeitung durch SPECTROPLAST gemäss der DATENSCHUTZRICHTLINIE zu übergeben).

Sollte der KUNDE PERSONENBEZOGENE DATEN von SPECTROPLAST erhalten, so darf die entsprechende Verarbeitung durch den KUNDEN nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der Vertragsanbahnung zu eigenen Zwecken des KUNDEN erfolgen, unter Ausschluss jeglicher anderer Zwecke. Zudem hat die Verarbeitung der entsprechenden PERSONENBEZOGENEN DATEN ausschliesslich in der Schweiz zu erfolgen.

7. HÖHERE GEWALT

Soweit SPECTROPLAST durch höhere Gewalt daran gehindert oder beeinträchtigt wird, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist sie während der Dauer des Hindernisses von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und jeglicher Schadenersatzpflicht oder anderer Rechtspflicht befreit. Insbesondere werden Fristen um die Dauer der Beeinträchtigung verlängert.

Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der ausserhalb der zumutbaren Kontrolle von SPECTROPLAST liegt und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, wie beispielsweise Krieg oder kriegsähnliche Handlungen, Terrorakte, Sabotage, extreme Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, Explosion, Feuer, Streiks, Energiemangel, Embargos, Sanktionen oder neue Gesetze oder staatliche Anordnungen.

SPECTROPLAST wird den KUNDEN umgehend über eine solches Hindernis informieren und alle angemessenen Schritte unternehmen, um dessen negativen Auswirkungen zu reduzieren. Dauert das geltend gemachte Hindernis an der Vertragserfüllung länger als 3 Monate seit der Information durch SPECTROPLAST, so kann jede Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, sofern sie dies einmittelbar nach Ablauf der 3-monatigen Frist per eingeschriebenem Brief oder E-Mail erklärt.

8. WEITERE BESTIMMUNGEN

8.1. Beizug von Dritten

SPECTROPLAST ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. SPECTROPLAST steht für die Leistungen von beigezogenen DRITTEN gleich wie für eigene Leistungen ein.

8.2. Immaterialgüterrecht und Eigentumsvorbehalt

SPECTROPLAST oder deren allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an allen LIEFERGEGENSTÄNDEN, Beschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten und Datenträgern, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Der KUNDE anerkennt diese Rechte von SPECTROPLAST bzw. deren Lizenzgebern. Es ist dem KUNDEN nicht gestattet, die LIEFERGEGENSTÄNDE auf ihre chemischen, technischen, mechanischen oder physikalischen Kompositionen oder Charakteristika zu untersuchen.

SPECTROPLAST bestätigt, dass die dem KUNDEN abgegebenen Beschreibungen von LIEFERGEGENSTÄNDEN, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von SPECTROPLAST keine Rechte Dritter verletzen, gibt aber keine Gewährleistung oder Garantie dafür ab.

LIEFERGEGENSTÄNDE bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des KUNDEN und Eingang der vereinbarten Vergütung bei SPECTROPLAST im Eigentum von SPECTROPLAST. Der KUNDE ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von SPECTROPLAST mitzuwirken. Der KUNDE ermächtigt SPECTROPLAST, ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen, sofern SPECTROPLAST eine solche Eintragung wünscht.

8.3. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB durch ein zuständiges Schiedsgericht, ordentliches Gericht oder zuständige Behörde als ungültig oder unwirksam erachtet werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

8.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und SPECTROPLAST unterstehen materiellem Schweizer Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schlieren, Schweiz. Es steht SPECTROPLAST jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des KUNDEN anzurufen. Für KUNDEN, die Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland haben, wird in Schlieren, Schweiz, ausserdem zusätzlich ein Betreibungsort (Spezialdomizil i.S.v. Art. 50 Abs. 2 SchKG) begründet.

Schlieren, 26. Mai 2021